

Antrag
an die Herbst-Diözesanversammlung
der KLJB DV Eichstätt vom 08.10.2021 - 09.10.2021

Antragsteller: Diözesanvorstand

Antragstext: Die Diözesanversammlung möge folgende Änderungen in der Satzung des Diözesanverbandes der Katholischen Landjugendbewegung KLJB Eichstätt beschließen.

Originalfassung	Korrekturen	Kommentar/Begründung
Teil A	Teil A	
Abschnitt II Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit	Abschnitt I Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit	<i>Der Abschnitt II rückt an erste Stelle der Satzung, da es dann zum einen reihenfolgenmäßig der Bundessatzung gleicht, aber auch weil dann das vereinsrechtlich Wichtigste am Anfang steht.</i>
Artikel 7 Name Der Verband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözesanverband Eichstätt“ (Kurzfassung KLJB Diözese Eichstätt). Im Folgenden wird die Bezeichnung „Diözesanverband“ verwendet.	Artikel I Name Der Verband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözesanverband Eichstätt“ (Kurzfassung KLJB Diözese Eichstätt). Im Folgenden wird die Bezeichnung „Diözesanverband“ verwendet.	
Artikel 8 Sitz Der Diözesanverband hat seinen Sitz in 91781 Weißenburg, Auf der Wied 9.	Artikel 2 Sitz Der Diözesanverband hat seinen Sitz in 91781 Weißenburg, Auf der Wied 9.	
Artikel 9 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Diözesanverbandes ist das Kalenderjahr.	Artikel 3 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Diözesanverbandes ist das Kalenderjahr.	
Artikel 10 Verbandszweck Zweck des Verbandes sind die Jugendhilfe gem. Artikel 20 BayKJHG und § 75 KJHG, die außerschulische Jugendbildung sowie die	Artikel 4 Verbandszweck Zweck des Verbandes sind die Jugendhilfe gem. Artikel 20 BayKJHG und § 75 KJHG, die außerschulische Jugendbildung sowie die	Es heißt nicht mehr KJHG, sondern SGB VIII. Der Verweis auf den Anhang ist unnötig, da kein Anhang mehr existiert. Darüber hinaus werden die einzelnen

<p>Brauchtumpflege. Schwerpunkte sind dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen, kirchlichen und gesellschaftspolitischen Bereichen, (2) die Jugenderholung im Sinne des Abschnittes I dieser Satzung, (3) die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung, (4) die Unterstützung der internationalen Arbeit. 	<p>Brauchtumpflege: ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechend SGB VIII. Schwerpunkte sind dabei:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend in ländlichen Räumen. im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung (2) die Mitgestaltung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen, kirchlichen und gesellschaftspolitischen Bereichen, (2) die Jugenderholung im Sinne des Abschnittes I dieser Satzung, (3) die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung Jugendlicher und junger Erwachsener im Jugendverbandskontext, (4) die Unterstützung der internationalen Arbeit. <p>Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen, Projekte und Interessensvertretung im Sinne des Satzungszwecks sowie außerschulischer Jugendbildung verwirklicht.</p>	<p>Punkte des §4 im Folgenden für die KLJB relevant aufgezählt. Zu (1) Man spricht mittlerweile mehr von „ländliche Räumen“, da es nicht den einen ländlichen Raum gibt. Zu (2) In Abschnitt I stand auch davor nichts von Jugenderholung. Die stand nur im ehemaligen Anhang... Deswegen ein überflüssiger Punkt, der ins Nichts verweist. Zu (3) Es ist nicht klar bisher, wessen Ausbildung und worin diese besteht. Zur Ergänzung: Bisher war nicht festgelegt, wie der Satzungszweck umgesetzt werden kann. Hier taucht auch die außerschulische Bildung wieder auf.</p>
<p>Artikel II Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die KLJB Diözese verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die sich aus dem Grundsatzprogramm, der Bundessatzung der KLJB und aus der Diözesansatzung ergeben. (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der KLJB. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Die KLJB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (6) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EstG geleistet werden. 	<p>Artikel 5 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die KLJB Diözese Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die sich aus dem Grundsatzprogramm, der Bundessatzung der KLJB und aus der Diözesansatzung ergeben. (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der KLJB. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Die KLJB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (6) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EstG geleistet werden. 	<p>Benennung analog zu Artikel 1 (neu)</p> <p>Zu (2): Wir haben kein Grundsatzprogramm. Die Inhalte/Aufgaben des DVs gehen ausreichend aus der Satzung hervor.</p>
<p>Abschnitt I Allgemeine Grundsätze</p>	<p>Abschnitt II Allgemeine Grundsätze</p>	
<p>Artikel I Leitsätze der KLJB</p>	<p>Artikel 6 Leitsätze der KLJB</p>	<p>Einheitlichkeit zur Bundessatzung</p>

<p>(1) In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.</p> <p>(2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.</p> <p>(3) Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.</p> <p>(4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität und die Bewahrung der Schöpfung.</p>	<p>(1) Der Jugendliche in der KLJB In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.</p> <p>(2) Die KLJB als Gemeinschaft Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.</p> <p>(3) Die KLJB in der Kirche Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.</p> <p>(4) Die KLJB im ländlichen Raum Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des ländlichen Raumes des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität und die Bewahrung der Schöpfung.</p>	
<p>Artikel 2 Grundsätze und Arbeitsfelder</p> <p>(1) Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum. Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist daher der junge Mensch und seine konkrete Lebenssituation.</p> <p>(2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein. Erfülltes Menschsein verwirklicht sich durch die Mitarbeit am Reich Gottes in der Nachfolge Christi.</p> <p>(3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi.</p> <p>(4) Kernpunkt der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppen und der Gruppen untereinander.</p> <p>(5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige sich annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.</p> <p>(6) Arbeitsfelder der KLJB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgestaltung des Lebens auf dem Land und im Dorf, in der Gemeinde und in der Pfarrgemeinde; • die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich wichtigen Fragen und Zusammenhängen, gerade auch auf den Gebieten internationale Beziehungen, Ökologie, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und ländlicher Raum; 	<p>Artikel 7 Grundsätze des Handelns und Arbeitsfelder</p> <p>(1) Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum. Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist daher der junge Mensch und seine konkrete Lebenssituation.</p> <p>(2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes. Erfülltes Menschsein verwirklicht sich durch die Mitarbeit am Reich Gottes in der Nachfolge Christi.</p> <p>(3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, das von der Kirche geglaubt und verkündet wird.</p> <p>(4) Kernpunkt Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppen und der Gruppen untereinander.</p> <p>(5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.</p> <p>(6) Arbeitsfelder der KLJB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgestaltung des Lebens auf dem Land und im Dorf, in der Gemeinde und in der Pfarrgemeinde; • die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich wichtigen Fragen und Zusammenhängen, gerade auch auf den Gebieten internationale Beziehungen, Ökologie, Verbraucherschutz, 	<p>Einheitlichkeit zur Bundessatzung</p> <p>Arbeitsfelder in eigenen Artikel</p>

<ul style="list-style-type: none"> • eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und das Einüben der Demokratie; • die Lebensbereiche Familie, Schule und Arbeitswelt. 	<p>Landwirtschaft und ländlicher Raum;</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und das Einüben der Demokratie; • die Lebensbereiche Familie, Schule und Arbeitswelt. 	
	<p>Artikel 8 Arbeitsfelder der KLJB Arbeitsfelder der KLJB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgestaltung des Lebens auf dem Land und im Dorf, in der Gemeinde und in der Pfarrgemeinde; • die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich wichtigen Fragen und Zusammenhängen, gerade auch auf den Gebieten internationale Beziehungen, Ökologie, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und ländliche Räume; • eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und das Einüben der Demokratie; • die Lebensbereiche Familie, Schule und Arbeitswelt. 	
<p>Artikel 3 Pädagogisch-politischer Ansatz Die KLJB gibt sich den Auftrag,</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) den Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen und kirchlichen Beziehungen bewusst zu machen, (2) sie zu befähigen, diese Situation im Geist der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen, (3) sie zu befähigen, daraus Konsequenzen zu ziehen für das persönliche Verhalten und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln, (4) ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in der Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen (5) und innerhalb der Strukturen und Inhalte des Verbandes vielfältige Handlungsperspektiven zu ermöglichen. 	<p>Artikel 9 Pädagogisch-politischer Ansatz Die KLJB gibt sich den Auftrag,</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) den Jugendlichen ihre dem jungen Menschen seine Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen und kirchlichen Beziehungen bewusst zu machen, (2) sie ihn zu befähigen, diese Situation im Geist in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen, (3) sie ihn zu befähigen, daraus Konsequenzen zu ziehen für das für sein persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln, (4) ihnen zu und ihm ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in der Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen. (5) und innerhalb der Strukturen und Inhalte des Verbandes vielfältige Handlungsperspektiven zu ermöglichen. 	Einheitlichkeit zur Bundessatzung
<p>Artikel 4 Vertretungsfunktion Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der jungen Menschen auf dem Land und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie nimmt Einfluss auf die Entwicklung der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sozialcaritativen Bereich.</p>	<p>Artikel 10 Vertretungsfunktion Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend jungen Menschen auf dem Land und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und. Sie nimmt Einfluss auf die Entwicklung der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sozialcaritativen Bereich.</p>	Einheitlichkeit zur Bundessatzung

	Artikel 11 Geschlechterparität In der KLJB arbeiten Menschen aller Geschlechter auf allen Ebenen gleichberechtigt zusammen. Dies kommt sowohl in der Pädagogik wie in den Strukturen der KLJB zum Ausdruck.	Bisher fehlte ein entsprechender Artikel zur Geschlechterparität
Artikel 5 Zeichen Das Zeichen der KLJB besteht aus Kreuz und Pflug.	Artikel 12 Zeichen-Symbole und Patron*innen der KLJB (1) Das Zeichen der KLJB besteht aus Kreuz und Pflug. (2) Patron der KLJB ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe. In der KLJB Eichstätt gilt auch seine Frau Dorothea als Patronin. Vorbild für das Handeln und Engagement aus christlicher Sicht ist auch die Gruppe der Weißen Rose. (3) Das Lied der KLJB Deutschlands ist das Botschafterlied.	Zusammenfügen von Artikel 5 und 6 (alt) und Aufnahme des Botschafterliedes.
Artikel 6 Patron Patron der KLJB ist der Hl. Bruder Klaus von der Flüe – zusammen mit seiner Frau Dorothea. Vorbild für unser Handeln und Engagement aus christlicher Sicht ist auch die Gruppe der Weißen Rose.	Artikel 6 Patron Patron der KLJB ist der Hl. Bruder Klaus von der Flüe – zusammen mit seiner Frau Dorothea. Vorbild für unser Handeln und Engagement aus christlicher Sicht ist auch die Gruppe der Weißen Rose.	Fällt weg, wegen der Zusammenlegung in Artikel 12
Abschnitt II Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit	Abschnitt II Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit	Verschoben an den Anfang der Satzung
Artikel 7 Name Der Verband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözesanverband Eichstätt“ (Kurzfassung KLJB Diözese Eichstätt). Im Folgenden wird die Bezeichnung „Diözesanverband“ verwendet.	Artikel 7 Name Der Verband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözesanverband Eichstätt“ (Kurzfassung KLJB Diözese Eichstätt). Im Folgenden wird die Bezeichnung „Diözesanverband“ verwendet.	
Artikel 8 Sitz Der Diözesanverband hat seinen Sitz in 91781 Weißenburg, Auf der Wied 9.	Artikel 8 Sitz Der Diözesanverband hat seinen Sitz in 91781 Weißenburg, Auf der Wied 9.	
Artikel 9 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Diözesanverbandes ist das Kalenderjahr.	Artikel 9 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Diözesanverbandes ist das Kalenderjahr.	
Artikel 10 Verbandszweck Zweck des Verbandes sind die Jugendhilfe gem. Artikel 20 BayKJHG und § 75 KJHG, die außerschulische Jugendbildung sowie die Brauchtumpflege.	Artikel 10 Verbandszweck Zweck des Verbandes sind die Jugendhilfe gem. Artikel 20 BayKJHG und § 75 KJHG, die außerschulische Jugendbildung sowie die Brauchtumpflege.	

<p>Schwerpunkte sind dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen, kirchlichen und gesellschaftspolitischen Bereichen, (2) die Jugenderholung im Sinne des Abschnittes I dieser Satzung, (3) die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung, (4) die Unterstützung der internationalen Arbeit. 	<p>Schwerpunkte sind dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen, kirchlichen und gesellschaftspolitischen Bereichen, (2) die Jugenderholung im Sinne des Abschnittes I dieser Satzung, (3) die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung, (4) die Unterstützung der internationalen Arbeit. 	
<p>Artikel II Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die KLJB Diözese verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die sich aus dem Grundsatzprogramm, der Bundessatzung der KLJB und aus der Diözesansatzung ergeben. (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der KLJB. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Die KLJB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (6) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EstG geleistet werden. 	<p>Artikel II Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die KLJB Diözese verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die sich aus dem Grundsatzprogramm, der Bundessatzung der KLJB und aus der Diözesansatzung ergeben. (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der KLJB. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Die KLJB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (6) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EstG geleistet werden. 	
<p>Abschnitt III Aufbau des Verbandes und Mitgliedschaften</p> <p>Artikel 12 Aufbau</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Diözesanverband gliedert sich in Ortsgruppen. (2) Darüber hinaus können Arbeitskreise dem Diözesanverband angehören. 	<p>Abschnitt III Aufbau des Verbandes und Mitgliedschaften</p> <p>Artikel 13 Aufbau</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Diözesanverband gliedert sich in besteht aus Ortsgruppen. (2) Darüber hinaus können Arbeitskreise dem Diözesanverband angehören. 	<p>Zu (1) Wenn es nur eine Ebene gibt, dann ist sprachlich schöner nicht von Gliederung zu sprechen.</p>

<p>Artikel 13 Mitgliedschaften</p> <p>(1) Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e. V.</p> <p>(2) Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Landesverband Bayern.</p> <p>(3) Er ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Eichstätt.</p> <p>(4) Durch die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e. V. ist der Diözesanverband Mitglied der „Internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung“ (MIJARC = Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique).</p> <p>(5) Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.</p> <p>(6) Die entsprechenden Satzungen werden als verbindlich anerkannt. Die Satzung des Bundesverbandes ist bei Differenzen vorrangig.</p>	<p>Artikel 14 Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Kooperationen</p> <p>(1) Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Landesverband Bayern und der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e. V. Die Satzungen dieser vorgeordneten Gebietsverbände werden als verbindlich anerkannt. Die Satzung des Bundesverbandes ist bei Differenzen vorrangig.</p> <p>(2) Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Landesverband Bayern.</p> <p>(2) Durch die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e. V. ist der Diözesanverband Mitglied der „Internationalen katholischen Land- und Bauernjugendbewegung“ (MIJARC = Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique).</p> <p>(3) Er Der Diözesanverband ist Mitgliedsverband Mitglied im des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Eichstätt.</p> <p>(4) Durch die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e. V. ist der Diözesanverband Mitglied der „Internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung“ (MIJARC = Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique).</p> <p>(4) Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.</p> <p>(6) Die entsprechenden Satzungen werden als verbindlich anerkannt. —— Die Satzung des Bundesverbandes ist bei Differenzen vorrangig.</p> <p>(5) Die KLJB ist eine Nachwuchsorganisation des Bayerischer Bauernverbands (BBV). Für Ihre bäuerliche Jugend vertritt die KLJB der Diözesanverband die berufsständischen Belange in den entsprechenden Gremien des Bayerischen Bauernverbandes.</p> <p>(6) Die KLJB Der Diözesanverband sieht in der Katholischen Landvolkbewegung Eichstätt eine Partnerin für die Entwicklung der ländlichen Räume.</p>	<p>Mitgliedschaften unter einem Artikel zusammengeführt, um die Übersichtlichkeit zu verbessern</p>
<p>Artikel 14 Bayerischer Bauernverband (BBV)</p>	<p>Artikel 14 Bayerischer Bauernverband (BBV)</p>	

<p>Die KLJB ist eine Nachwuchsorganisation des BBV. Für Ihre bäuerliche Jugend vertritt die KLJB die berufsständischen Belange in den entsprechenden Gremien des Bayerischen Bauernverbandes.</p>	<p>Die KLJB ist eine Nachwuchsorganisation des BBV. Für Ihre bäuerliche Jugend vertritt die KLJB die berufsständischen Belange in den entsprechenden Gremien des Bayerischen Bauernverbandes.</p>	
<p>Artikel 15 Katholische Landvolkbewegung (KLB) Die KLJB sieht in der Katholischen Landvolkbewegung Eichstätt eine Partnerin für die Entwicklung des ländlichen Raumes.</p>	<p>Artikel 15 — Katholische Landvolkbewegung (KLB) Die KLJB sieht in der Katholischen Landvolkbewegung Eichstätt eine Partnerin für die Entwicklung des ländlichen Raumes.</p>	
<p>Artikel 16 Verein der Freunde und Förderer der KLJB Diözese Eichstätt e. V. Der Verein der „Freunde und Förderer der KLJB Diözese Eichstätt e. V.“ unterstützt in besonderer Weise die Arbeit der KLJB Eichstätt.</p>	<p>Artikel 15 Verein der Freunde und Förderer der KLJB Diözese Eichstätt e. V. Der Verein der „Freunde und Förderer der KLJB Diözese Eichstätt e. V.“ unterstützt in besonderer Weise die Arbeit der KLJB Eichstätt.</p>	
	<p>Artikel 16 Stiftung KLJB Stiftung in der Diözese Eichstätt (1) Die KLJB Diözese Eichstätt ist ideeller Träger der Stiftung KLJB Stiftung in der Diözese Eichstätt. (2) Das Stiftungskuratorium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der geistlichen Verbandsleitung des KLJB Diözesanverbandes Eichstätt (Kraft Amtes) b. Dem oder der Bildungsreferent*in der KLJB DV Eichstätt (Kraft Amtes) c. Einem vom Diözesanvorstand ernannten weiblichen Vorstandsmitgliedes des Diözesanvorstandes d. Einem vom Diözesanvorstand ernannten männlichen Vorstandsmitgliedes des Diözesanvorstandes e. Ein weiteres KLJB Mitglied, welches im Rahmen der Diözesanversammlung gewählt wird 	
<p>Abschnitt IV Arbeitsweise und Grundsätze der Leitung</p> <p>Artikel 17 Teamarbeit Die Leitung des Verbandes wird als Teamarbeit verstanden, in der Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Laien und Priester, Frauen und Männer partnerschaftlich, vertrauensvoll und gleichberechtigt</p>	<p>Abschnitt IV Arbeitsweise und Grundsätze der Leitung</p> <p>Artikel 17 Teamarbeit Die Leitung des Verbandes wird als Teamarbeit verstanden, in der Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Lai*innen und Priester, Menschen aller Geschlechter Frauen und Männer partnerschaftlich, vertrauensvoll</p>	

zusammenarbeiten.	und gleichberechtigt zusammenarbeiten.	
Artikel 18 Verantwortlichkeit des Vorstandes Die Mitglieder eines Vorstandes sind unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenbereiche Einzelner in ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit des Vorstandes verantwortlich.	Artikel 18 Verantwortlichkeit des Vorstandes Die Mitglieder eines Vorstandes sind unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenbereiche Einzelner in ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit des Vorstandes verantwortlich.	
Artikel 19 Fort- und Weiterbildung Die Vorstandsmitglieder nehmen im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen teil.	Artikel 19 Fort- und Weiterbildung Die Vorstandsmitglieder nehmen im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen teil.	
Abschnitt V Mitgliedschaft in der KLJB Artikel 20 Voraussetzungen der Aufnahme (1) Mitglied in der KLJB können in der Regel Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen. (2) Über eine Mitgliedschaft von Kindern in den Ortsgruppen entscheidet im Einzelfall der Diözesanvorstand.	Abschnitt V Mitgliedschaft in der KLJB Artikel 20 Voraussetzungen der Aufnahme (1) Mitglied in der KLJB können in der Regel Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der Gruppe teilnehmen und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen. (2) Über eine Mitgliedschaft von Kindern in den Ortsgruppen entscheidet im Einzelfall der Diözesanvorstand.	Vereinheitlichung mit der Bundessatzung
Artikel 21 Form der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft in der KLJB erfolgt über die Ortsgruppen. (2) Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband ist möglich.	Artikel 21 Form der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft in der KLJB erfolgt über die Ortsgruppen. (2) Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband ist möglich.	
Artikel 22 Rechte einer Mitgliedschaft (1) Jedes KLJB-Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und sich aktiv an der Arbeit in den Gruppen und Gremien des Verbandes mit einzubringen. (2) Jedes KLJB-Mitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, die allen Gruppen und Gremien des Verbandes gewährt werden bzw. zur Verfügung stehen.	Artikel 22 Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Mitgliedschaft (1) Jedes KLJB-Mitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Verbandes durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe teilzunehmen Jedes KLJB-Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und sich so aktiv an der Arbeit in den Gruppen und Gremien des Verbandes mit einzubringen. (2) Jedes KLJB-Mitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, die allen Gruppen und Gremien des Verbandes gewährt werden bzw. zur Verfügung stehen.	Zusammenfassung mehrerer Artikel, die sich um Rechte und Pflichten der Mitglieder gedreht haben

	<p>(2) Jedes KLJB-Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände, soweit diese für KLJB-Mitglieder offen sind.</p> <p>(3) Jedes KLJB-Mitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte sind unzulässig.</p> <p>(4) Jedes KLJB-Mitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche der Verband oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(5) Jedes KLJB-Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB schaden könnte.</p> <p>(6) Jedes KLJB-Mitglied ist verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.</p>	
<p>Artikel 23 Pflichten einer Mitgliedschaft</p> <p>(1) Das KLJB-Mitglied ist verpflichtet, den von der Diözesanversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.</p> <p>(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern sowie zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB schaden könnte.</p>	<p>Artikel 22 Pflichten einer Mitgliedschaft</p> <p>(1) Das KLJB-Mitglied ist verpflichtet, den von der Diözesanversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.</p> <p>(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB schaden könnte.</p>	<p>Zu (1): Siehe Artikel 23</p> <p>Zu (2): Ist in Artikel 21 hinzugefügt.</p>
	<p>Artikel 23 Mitgliedsbeitrag</p> <p>(1) Die KLJB Diözese Eichstätt erhebt von ihren Ortsgruppen- und Einzelmitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des jeweiligen Beitrags legt die Diözesanversammlung fest. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet diesen Beitrag zu bezahlen.</p> <p>(2) Die Ortsgruppe hat die Möglichkeit den Mitgliedsbeitrag der Diözesanebene für ihre Mitglieder zu bezahlen.</p> <p>(3) Ortsgruppen können von ihren Mitgliedern einen zusätzlichen Beitrag erheben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe festgelegt</p>	
	<p>Artikel 24 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Diözesanvorstand zu erklären. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Ungeachtet des Austrittsdatums ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung</p>	<p>Bisher nicht in der Satzung berücksichtigt</p>

	<p>aus der Ortsgruppe oder bei Einzelmitgliedschaft durch Beschluss der Diözesanversammlung ausgeschlossen werden, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> • schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der KLJB in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt hat oder • mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. <p>(4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung/Diözesanversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Diözesanvorstand, gegen den Ausschluss von Amtsträger*innen des Diözesanverbandes beim Bundesvorstand erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Diözesan- oder Bundesvorstands kann vom Mitglied und der Gruppe innerhalb von vier Wochen Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Erst nach Entscheidung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.</p>	
<p>TEIL B</p> <p>Abschnitt VI Die KLJB Ortsgruppen</p> <p>Artikel 24 Definition der KLJB-Gruppen</p> <p>(1) Alle jungen Menschen, die sich als Gruppenmitglieder auf der Ebene der Pfarrgemeinde, der politischen Gemeinde, der Ortschaft oder überörtlich zusammengeschlossen haben und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, bilden die KLJB-Ortsgruppen.</p> <p>(2) Die KLJB-Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Geiste des Evangeliums ihre inhaltliche Arbeit selbst bestimmen, • die an den Entscheidungen des Verbandes je nach ihrer 	<p>TEIL B</p> <p>Abschnitt VI Die KLJB Ortsgruppen</p> <p>Artikel 25 Definition der KLJB-Gruppen</p> <p>(1) Alle jungen Menschen, die sich als Gruppenmitglieder auf der Ebene der Pfarrgemeinde, der politischen Gemeinde, der Ortschaft oder überörtlich zusammengeschlossen haben und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, bilden die KLJB-Ortsgruppen.</p> <p>(2) Die KLJB-Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Geiste des Evangeliums ihre inhaltliche Arbeit selbst bestimmen, • die an den Entscheidungen des Verbandes je nach ihrer 	

<p>Rolle teilnehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> die in ständiger Reflexion ihrer Arbeit einen sozialen Lernprozess unternehmen, der auf die Entwicklung eines politischen Bewusstseins und die Aktivierung des Einzelnen gerichtet ist. <p>(3) Bedingung für die Existenz einer Ortsgruppe ist, dass sie mindestens fünf Mitglieder hat, wovon mindestens eine Person als Vorstand (siehe Artikel 27) gewählt ist.</p> <p>(4) Um den Interessen der einzelnen Mitglieder gerecht zu werden, können Untergruppen gebildet werden.</p> <p>(5) Die KLJB-Gruppe ist berechtigt, den Namen Katholische Landjugendbewegung (KLJB) zu führen und das verbandliche Logo zu nutzen.</p>	<p>Rolle teilnehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> die in ständiger Reflexion ihrer Arbeit einen sozialen Lernprozess unternehmen, der auf die Entwicklung eines politischen Bewusstseins und die Aktivierung des*der Einzelnen gerichtet ist. <p>(3) Bedingung für die Existenz einer Ortsgruppe ist, dass sie mindestens fünf Mitglieder hat, wovon mindestens eine Person als Vorstand Vorsitzende*r (siehe Artikel 27) gewählt ist.</p> <p>(4) Um den Interessen der einzelnen Mitglieder gerecht zu werden, können Untergruppen gebildet werden.</p> <p>(5) Die KLJB-Gruppe ist berechtigt, den Namen Katholische Landjugendbewegung (KLJB) zu führen und das verbandliche Logo zu nutzen.</p>	
<p>Artikel 25 Rechte der Gruppenmitglieder</p> <p>(1) Jedes Gruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe durch das Rede-, Antrags- und Stimmrecht in den Mitglieder-versammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.</p> <p>(2) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, bei allen Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen.</p> <p>(3) Jedes Gruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte innerhalb der Gruppe sind unzulässig.</p>	<p>Artikel 25 — Rechte der Gruppenmitglieder</p> <p>(1) — Jedes Gruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe durch das Rede-, Antrags- und Stimmrecht in den Mitglieder-versammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.</p> <p>(2) — Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, bei allen Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen.</p> <p>(3) — Jedes Gruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte innerhalb der Gruppe sind unzulässig.</p>	<p>Siehe Rechte der Mitglieder</p>
	<p>Artikel 26 Organe einer Ortsgruppe Organe einer Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Ortsgruppenvorstand.</p>	
<p>Artikel 26 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Ihr gehören an:</p> <p>a) als stimmberechtigte Mitglieder die Mitglieder der KLJB-Ortsgruppe</p> <p>b) als beratende Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> ein Mitglied der KLJB Diözesanvorstandschafforstandschaft, der Ortspfarrer, soweit er kein stimmberechtigtes Mitglied der Ortsgruppenvorstandschaft ist, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter vom Sachausschuss Jugend im Pfarrgemeinderat, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der KLB- 	<p>Artikel 27 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Ihr gehören an:</p> <p>a) als stimmberechtigte Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> die Mitglieder der KLJB-Ortsgruppe <p>b) als beratende Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> ein Mitglied des KLJB-Diözesanvorstands-der KLJB Diözesanvorstandschaffortstandschaft, der Ortspfarrer, soweit er kein stimmberechtigtes Mitglied der Ortsgruppenvorstandschaf t ist, ein*e Vertreter*in bzw. ein Vertreter vom Sachausschuss Jugend im Pfarrgemeinderat, 	<p>Laut Bundessatzung ist der Begriff Vorstandschaft nicht zulässig, sondern nur der Begriff Vorstand.</p> <p>Zu (4)-(6): Beschlussfähigkeit mit aufgenommen</p>

<p>Ortsvorstandschaft.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Sie ist das oberste beschlussfassende Organ auf Ortsebene. Sie bestimmt die Bildungsarbeit und die Aktionen der Ortsgruppe. Insbesondere sind ihr die Wahl der Gruppenvorstandschaft sowie die Annahme deren Tätigkeits- und Finanzberichts vorbehalten. Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsvorstandschaft einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr abgehalten werden (Jahreshauptversammlung).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der KLB-Ortsvorstandschaft. ein*e Vertreter*in des KLB-Ortsvorstands. <p>(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Sie Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ auf Ortsebene. Sie bestimmt die Bildungsarbeit und die Aktionen der Ortsgruppe. Insbesondere sind ihr die Wahl der Gruppenvorstandschaft des Ortsgruppenvorstands sowie die Annahme deren Tätigkeits- und Finanzberichts vorbehalten.</p> <p>(3) Sie muss mindestens einmal im Jahr abgehalten werden (Jahreshauptversammlung). Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsvorstandschaft vom Ortsgruppenvorstand einberufen.</p> <p>(4) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Spätestens 14 Tage vor einer Zusammenkunft ist den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung zuzustellen.</p> <p>(5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(6) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.</p>	
<p>Artikel 27 Vorstandschaft</p> <p>(1) Ihr gehören an:</p> <p style="text-align: center;"><u>als stimmberechtigte Mitglieder:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • drei weibliche Vorsitzende • drei männliche Vorsitzende • eine geistliche Verbandsleiterin bzw. ein geistlicher Verbandsleiter <p>oder wahlweise:¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine weibliche Vorsitzende • ein männlicher Vorsitzender • eine stellvertretende Vorsitzende • ein stellvertretender Vorsitzender 	<p>Artikel 28 Vorstandschaft Ortsgruppenvorstand</p> <p>(1) Ihm Ihm gehören an:</p> <p style="text-align: center;"><u>als stimmberechtigte Mitglieder:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • drei weibliche* Vorsitzende • drei männliche* Vorsitzende • eine*n geistliche*n Verbandsleiter*in bzw. ein geistlicher Verbandsleiter <p>oder wahlweise:¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine weibliche* Vorsitzende • ein männlicher* Vorsitzender • eine* stellvertretende Vorsitzende • ein* stellvertretender Vorsitzender 	<p>Zu (1) Öffnung der Ämter für das dritte Geschlecht</p>

¹ Die Ortsgruppe kann bei ihrer Gründung die Form des Vorstandsmodells frei wählen. Die strukturelle Zusammensetzung des Vorstands ist zu dokumentieren und dem Gründungsprotokoll beizufügen. Für Änderungen gelten die Bestimmungen der Artikel 47 und (analog) Artikel 48 dieser Satzung.

- Kassiererin bzw. Kassier
- Schriftführerin bzw. Schriftführer
- eine geistliche Verbandsleiterin bzw. ein geistlicher Verbandsleiter

Bei beiden Vorstandsmodellen können bis zu vier weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder hinzugewählt werden. Die Vorstandschaft ist geschlechterparitätisch zu besetzen.

als beratende Mitglieder:

- ein Mitglied des Sachausschuss Jugend im Pfarrgemeinderat
- erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Vorstandschaft versteht sich als Team und verteilt unter sich die anfallenden Aufgaben:

- Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben.
- Planung und Leitung der Gruppenstunden und Gruppentreffen.
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- Geschäftsführung.
- Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen.
- Vertretung der KLJB-Gruppe im Diözesanverband sowie gegenüber Verbänden und Vereinen im Ort und der Öffentlichkeit.
- Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners gegenüber der Diözesanebene.
- Abwicklung der Mitgliedermeldung mit der KLJB-Diözesanstelle.

Sie trifft sich mindestens sechsmal im Jahr.

- ein*e Kassierer*in-~~bzw. Kassier~~
- ein*e Schriftführer*in-~~bzw. Schriftführer~~
- eine*n geistliche*n Verbandsleiter*in-~~bzw. ein geistlicher Verbandsleiter~~

(2) Gewählt werden können Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands sollen aus Gründen der Geschlechterparität nicht mehr als drei Personen desselben Geschlechts und es dürfen nicht mehr als vier Personen desselben Geschlechts vertreten sein. Der*die geistliche Verbandsleiter*in wird hierbei berücksichtigt.

Bei beiden Vorstandsmodellen können bis zu vier weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder hinzugewählt werden. ~~Die Vorstandschaft ist geschlechterparitätisch zu besetzen.~~ Die Obergrenzen der Personen desselben Geschlechts erhöhen sich jeweils um die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

als beratende Mitglieder:

- ein Mitglied des Sachausschuss Jugend im Pfarrgemeinderat
- erwachsene Mitarbeiter*innen.

(3) ~~Die Vorstandschaft~~ Der Vorstand versteht sich als Team und verteilt unter sich die anfallenden Aufgaben:

- Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben-
- Planung und Leitung der Gruppenstunden und Gruppentreffen-
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung-
- Geschäftsführung-
- Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen-
- Vertretung der KLJB-Gruppe im Diözesanverband sowie gegenüber Verbänden und Vereinen im Ort und der Öffentlichkeit-
- Benennung einesr verbindlichen ~~Ansprechpartners~~ ~~Ansprechperson~~ gegenüber der Diözesanebene-
- Abwicklung der Mitgliedermeldung mit der KLJB-

Zu (2) Da so alle Stellen theoretisch mit Menschen diversen Geschlechts besetzt werden könnten, braucht es die zusätzliche Regelung, dass es nicht mehr als 4 Personen eines Geschlechts geben soll.

Da noch bis zu vier weitere Personen in den Vorstand gewählt werden können, muss hierbei auch die Parität beachtet werden. Gibt es 1 weitere Person, sollten max drei+1, also vier desselben Geschlechts sein und dürfen nicht mehr als vier + 1, also fünf desselben Geschlechts Personen sein. Jeder zusätzliche Posten muss addiert werden.

	<p>Diözesanstelle-</p> <p>Sie Der Vorstand trifft sich mindestens sechsmal im Jahr.</p>	
<p>Artikel 28 Mitgliedsbeitrag</p> <p>(1) Die KLJB-Gruppe führt für ihre Mitglieder den von der Diözesanversammlung festgelegten Diözesanbeitrag an die Diözesanstelle ab.</p> <p>(2) Die KLJB-Ortsgruppe kann über den vom Diözesanverband festgelegten Mitgliedsbeitrag hinaus einen eigenen Beitragsanteil erheben.</p>	<p>Artikel 28 — Mitgliedsbeitrag</p> <p>(1) Die KLJB-Gruppe führt für ihre Mitglieder den von der Diözesanversammlung festgelegten Diözesanbeitrag an die Diözesanstelle ab.</p> <p>(2) Die KLJB-Ortsgruppe kann über den vom Diözesanverband festgelegten Mitgliedsbeitrag hinaus einen eigenen Beitragsanteil erheben.</p>	Verschohen -> Neu Nr. 23
<p>Artikel 29 Vereinsrechtliche Bestimmungen</p> <p>(1) Artikel 10 und 11 der Diözesansatzung gelten für die Ortsgruppen entsprechend.</p> <p>(2) Die KLJB-Ortsgruppe kann sich eine eigene Satzung geben. Artikel 47 und (analog) Artikel 48 der Diözesansatzung gelten entsprechend. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung des Diözesanverbandes.</p> <p>(3) Die KLJB-Ortsgruppe hat in der Regel den Status eines nichtrechtsfähigen Vereins.</p> <p>(4) Die KLJB-Ortsgruppe kann beim Finanzamt die Anerkennung als eigenständige gemeinnützige Körperschaft beantragen.</p>	<p>Artikel 29 Vereinsrechtliche Bestimmungen</p> <p>(1) Artikel 104 und 115 der Diözesansatzung gelten für die Ortsgruppen entsprechend.</p> <p>(2) Die KLJB-Ortsgruppe kann sich eine eigene Satzung geben. Artikel 47 und (analog) Artikel 48 der Diözesansatzung gelten entsprechend. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung des Diözesanverbandes.</p> <p>(3) Die KLJB-Ortsgruppe hat in der Regel den Status eines nichtrechtsfähigen Vereins.</p> <p>(4) Die KLJB-Ortsgruppe kann beim Finanzamt die Anerkennung als eigenständige gemeinnützige Körperschaft beantragen.</p>	
	<p>Artikel 30 Ausschluss von Ortsgruppen</p> <p>(1) Ortgruppen der KLJB können durch die Diözesanversammlung ausgeschlossen werden sofern gegen die Ortsgruppe ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses, • grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten. <p>(2) Der Ausschlussbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung, mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.</p> <p>(3) Die Diözesanversammlung kann beschließen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten einer Ortsgruppe ganz oder</p>	Bis jetzt noch nicht geregelt

	<p>teilweise vorläufig ruhen. Die Ortsgruppe ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss, welcher der Zweidrittelmehrheit bedarf, tritt spätestens nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.</p> <p>(4) Gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 kann innerhalb von vier Wochen von der Ortsgruppe Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden.</p> <p>(5) Findet die satzungsgemäß vorgeschriebene Versammlung der Ortsgruppe zwei Jahre in Folge nicht statt, kann der Diözesanvorstand beschließen, dass das Stimmrecht für die Diözesanversammlung ruht bis die Versammlung wieder stattgefunden hat.</p>	
<p>Abschnitt VII Arbeitskreise</p> <p>Artikel 30 Definition</p> <p>(1) Ein Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von Personen, die über einen bestimmten Zeit- oder Projektraum an einem inhaltlichen Thema oder Problem arbeiten. Arbeitskreise können sich sowohl aus gemeinsamen Interessen oder im Auftrag des Diözesanvorstandes bzw. des Diözesanverbandes gründen.</p> <p>(2) Ein Arbeitskreis vertritt seine Interessen in der Öffentlichkeit nach Rücksprache mit der jeweiligen Vorstandschaft. Er spricht im eigenen Namen, das heißt als ein Arbeitskreis der KLJB und nicht im Namen der KLJB insgesamt.</p> <p>(3) Die Dauer des Bestehens eines Arbeitskreises ist von den gesteckten Zielen, den vorhandenen Handlungsmöglichkeiten bzw. den Bedürfnissen und Interessen der Mitglieder abhängig.</p>	<p>Abschnitt VII Arbeitskreise</p> <p>Artikel 31 Definition</p> <p>(1) Ein Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von Personen, die über einen bestimmten Zeit- oder Projektraum an einem inhaltlichen Thema oder Problem arbeiten. Arbeitskreise können sich sowohl aus gemeinsamen Interessen oder im Auftrag des Diözesanvorstandes bzw. des Diözesanverbandes der Diözesanversammlung gründen.</p> <p>(2) Ein Arbeitskreis vertritt seine Interessen in der Öffentlichkeit nach Rücksprache mit der dem jeweiligen Vorstandschaft. Er spricht im eigenen Namen, das heißt als ein Arbeitskreis der KLJB und nicht im Namen der KLJB insgesamt.</p> <p>(3) Die Dauer des Bestehens eines Arbeitskreises ist von den gesteckten Zielen, den vorhandenen Handlungsmöglichkeiten bzw. den Bedürfnissen und Interessen der Mitglieder abhängig.</p>	
<p>Artikel 31 Grundsätze</p> <p>(1) Ein Arbeitskreis gehört nur dann der KLJB an, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder den Mitgliedsbeitrag an die KLJB leisten.</p> <p>(2) Ein Arbeitskreis muss sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen.</p> <p>(3) Der Arbeitskreis ist bereit, den Gruppen und Gremien der KLJB die Ergebnisse seiner Arbeit zukommen zu lassen.</p> <p>(4) Jeder Arbeitskreis wählt sich eine Sprecherin bzw. einen</p>	<p>Artikel 32 Grundsätze</p> <p>(1) Ein Arbeitskreis gehört nur dann der KLJB an, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder den Mitgliedsbeitrag an die KLJB leisten.</p> <p>(2) Ein Arbeitskreis muss sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen.</p> <p>(3) Der Arbeitskreis ist bereit, den Gruppen und Gremien der KLJB die Ergebnisse seiner Arbeit zukommen zu lassen.</p> <p>(4) Jeder Arbeitskreis wählt sich eine*n Sprecher*in bzw. einen</p>	

<p>Sprecher.</p> <p>(5) Der Arbeitskreis ist verpflichtet, an der Diözesanversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(6) Die innere Struktur (Vorstand, Sprecherin bzw. Sprecher, Protokoll usw.) regelt jeder Arbeitskreis für sich selbst.</p> <p>(7) Über die An- bzw. Aberkennung eines Arbeitskreises entscheidet die Diözesanleitung.</p> <p>(8) Dem Arbeitskreis kann durch den Beschluss der Diözesanversammlung ein Stimmrecht bei Diözesanversammlungen eingeräumt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Sprecher.</p> <p>(5) Der Arbeitskreis ist verpflichtet, an der Diözesanversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(6) Die innere Struktur (Vorstand, Sprecher*in bzw. Sprecher, Protokoll usw.) regelt jeder Arbeitskreis für sich selbst.</p> <p>(7) Über die An- bzw. Aberkennung eines Arbeitskreises entscheidet die Diözesanleitung der Diözesanvorstand.</p> <p>(8) Dem Arbeitskreis kann durch den Beschluss der Diözesanversammlung ein Stimmrecht bei Diözesanversammlungen eingeräumt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	
<p>TEIL C</p> <p>Abschnitt VIII Der Diözesanverband</p> <p>I. Die Aufgaben des Diözesanverbandes:</p>	<p>TEIL C</p> <p>Abschnitt VIII Der Diözesanverband</p> <p>I. Die Aufgaben des Der Diözesanverbandes:</p>	Ist überflüssig
	<p>Artikel 33 Organe des Diözesanverbandes Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesanversammlung und der Diözesanvorstand.</p>	
<p>Artikel 32 Aufgaben</p> <p>(1) Festlegung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele.</p> <p>(2) Gewinnung und Einsatz von Hauptamtlichen auf Diözesanebene.</p> <p>(3) Vertretung in Gremien des Landes- und Bundesverbandes der KLJB.</p> <p>(4) Interessenvertretung gegenüber Diözese und Regierungsbezirk.</p> <p>(5) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Ortsvorständen.</p> <p>(6) Schulung und Weiterbildung der Ortsvorstände.</p> <p>(7) Ermöglichen und Unterstützung von Arbeitskreisen.</p> <p>(8) Kontakte zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf Diözesanebene.</p>	<p>Artikel 32 Aufgaben</p> <p>(1) Festlegung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele.</p> <p>(2) Gewinnung und Einsatz von Hauptamtlichen auf Diözesanebene.</p> <p>(3) Vertretung in Gremien des Landes- und Bundesverbandes der KLJB.</p> <p>(4) Interessenvertretung gegenüber Diözese und Regierungsbezirk.</p> <p>(5) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Ortsvorständen.</p> <p>(6) Schulung und Weiterbildung der Ortsvorstände.</p> <p>(7) Ermöglichen und Unterstützung von Arbeitskreisen.</p> <p>(8) Kontakte zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf Diözesanebene.</p> <p>(9) Koordination und Reflexion der Arbeit der der Arbeitskreise.</p> <p>(10) Subsidiäre Unterstützung der Ortsgruppen.</p>	<p>Ein Diözesanverband ist kein Organ und hat damit streng genommen keine Aufgaben. Vieles doppelt sich mit den Aufgaben der DV oder des Diözesanvorstands. Deswegen die Streichung.</p>

<p>(9) Koordination und Reflexion der Arbeit der der Arbeitskreise. (10)Subsidäre Unterstützung der Ortsgruppen.</p>		
<p>2. Die Diözesanversammlung Artikel 33 Allgemeine Funktionsbeschreibung Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben. Die Diözesanversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Diözesanversammlung hat das Recht, folgende Angelegenheiten zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Erlass und Änderung der Diözesansatzung. (2) Auflösung des Diözesanverbandes. (3) Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes. (4) Wahl der geistlichen Verbandsleiterin bzw. des geistlichen Verbandsleiters. (5) Wahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers. (6) Genehmigung des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes. (7) Entlastung des Diözesanvorstandes. (8) Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzungen und deren Verwirklichung. (9) Festlegung des Mitgliedsbeitrages. (10)Bestellung von zwei Rechnungsprüfern. (11)Annahme des Finanzberichts des Diözesanvorstandes. (12)Annahme des Rechnungsprüfungsberichts. (13)Bewilligung und Entzug des Stimmrechts für Arbeitskreise bei der Diözesanversammlung. (14)Erfahrungsaustausch über die KLJB-Arbeit. (15)Jahresprogramm (diözesane Maßnahmen und Veranstaltungen). (16)Wahl von Vertreterinnen bzw. Vertretern für verschiedene Gremien. (17)Weitere Angelegenheiten, die durch Bundes- und Diözesansatzung der Diözesanversammlung zugewiesen werden. (18)Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen. 	<p>1. Die Diözesanversammlung Artikel 34 Allgemeine Funktionsbeschreibung (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben. (2) Die Diözesanversammlung tritt mindestens in der Regel zweimal jährlich zusammen, mindestens jedoch einmal. (3) Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. (4) Spätestens 28 Tage vor einer Zusammenkunft ist den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung zuzustellen. (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Die Diözesanversammlung hat das Recht, folgende Angelegenheiten zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Erlass und Änderung der Diözesansatzung. (2) Auflösung des Diözesanverbandes. (3) Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes. (4) Wahl der geistlichen Verbandsleiterin bzw. des geistlichen Verbandsleiters. (5) Wahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers. (6) Genehmigung des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes. (7) Entlastung des Diözesanvorstandes. (8) Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzungen und deren Verwirklichung. (9) Festlegung des Mitgliedsbeitrages. (10)Bestellung von zwei Rechnungsprüfern. (11)Annahme des Finanzberichts des Diözesanvorstandes. (12)Annahme des Rechnungsprüfungsberichts. (13)Bewilligung und Entzug des Stimmrechts für Arbeitskreise bei der Diözesanversammlung. 	<p>Die Anpassung ermöglicht es uns unter besonderen Umständen, wie z.B. Corona, nur eine DV jährlich durchzuführen, ohne das wir der Satzung zuwider handeln.</p> <p>zu (3)-(5): Die genaue Ausgestaltung ist in der GO geregelt, aber es schadet nicht, dies auch in der Satzung stehen zu haben.</p>

	<p>(14) Erfahrungsaustausch über die KLJB-Arbeit. (15) Jahresprogramm (diözesane Maßnahmen und Veranstaltungen). (16) Wahl von Vertreterinnen bzw. Vertretern für verschiedene Gremien. (17) Weitere Angelegenheiten, die durch Bundes- und Diözesansatzung der Diözesanversammlung zugewiesen werden. (18) Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen.</p>	
	<p>Artikel 35 Aufgaben Der Diözesanversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten: Die Diözesanversammlung hat das Recht, folgende Angelegenheiten zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Erlass Beschlussfassung und Änderung der Diözesansatzung und Geschäftsordnung des Diözesanverbandes. (2) Auflösung des Diözesanverbandes. (3) Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes. (4) Wahl der *des geistlichen Verbandsleiter*in bzw. des geistlichen Verbandsleiters. (5) Wahl der *des Geschäftsführer*in bzw. des Geschäftsführers. (6) Genehmigung des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes. (7) Entlastung des Diözesanvorstandes. (8) Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzungen und deren Verwirklichung. (8) Festlegung des Mitgliedsbeitrages. (9) Bestellung von zwei Rechnungsprüfer*innen. (10) Annahme des Finanzberichts des Diözesanvorstandes. (11) Annahme des Rechnungsprüfungsberichts. (12) Bewilligung und Entzug des Stimmrechts für Arbeitskreise bei der Diözesanversammlung. (13) Erfahrungsaustausch über die KLJB-Arbeit. (14) Verabschiedung des Jahresprogramms (diözesane Maßnahmen und Veranstaltungen). (15) Wahl von Vertreter*innen bzw. Vertretern für verschiedene Gremien. (16) Weitere Angelegenheiten, die durch Bundes- und Diözesansatzung der Diözesanversammlung zugewiesen werden. (17) Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen 	<p>Kein*e Geschäftsführer*in</p>

	Organisationen und Einrichtungen.	
<p>Artikel 34 Zusammensetzung (1) Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je eine Delegierte bzw. ein Delegierter pro Ortsgruppe • je eine Delegierte bzw. ein Delegierter pro stimmberechtigten Arbeitskreis (siehe Artikel 31, Absatz 8) • eine Delegierte bzw. ein Delegierter der Einzelmitglieder • die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. <p>(2) Der Diözesanversammlung gehören als beratende Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von Arbeitskreisen ohne Stimmrecht • ein Mitglied des Bundesvorstandes der KLJB • ein Mitglied des Landesvorstandes der KLJB • ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ • ein Mitglied des Diözesanvorstandes der KLB • die kirchlichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten • die Dekanatsjugendseelsorger, in deren Dekanate KLJB-Ortsgruppen existieren • ein Mitglied des Vorstandes der Freunde und Förderer der KLJB Eichstätt e. V. 	<p>Artikel 36 Zusammensetzung (1) Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je ein*e Delegierte*r bzw. ein-Delegierter pro Ortsgruppe • je ein*e Delegierte*r bzw. ein-Delegierter pro stimmberechtigten Arbeitskreis (siehe Artikel 31, Absatz 8) • ein*e Delegierte*r bzw. ein-Delegierter der Einzelmitglieder • die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. <p>(2) Der Diözesanversammlung gehören als beratende Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je ein*e Vertreter*in bzw. ein-Vertreter von Arbeitskreisen ohne Stimmrecht • ein Mitglied des Bundesvorstandes der KLJB • ein Mitglied des Landesvorstandes der KLJB Bayern • ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ Eichstätt • ein Mitglied des Diözesanvorstandes der KLB Eichstätt • die kirchlichen Jugendreferent*innen und Jugendreferenten • die Dekanatsjugendseelsorger, in deren Dekanate KLJB-Ortsgruppen existieren existieren • ein Mitglied des Vorstandes der Freunde und Förderer der KLJB Eichstätt e. V. 	
<p>3. Der Diözesanvorstand Artikel 35 Allgemeine Funktionsbeschreibung Der Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des Diözesanverbandes. Er vertritt den Diözesanverband nach innen und außen. Er leitet den Diözesanverband nach den Bestimmungen der Diözesan-satzung und nach den Beschlüssen der Diözesanversammlung und führt die Geschäftsstelle des Diözesanverbandes.</p>	<p>2. Der Diözesanvorstand Artikel 37 Allgemeine Funktionsbeschreibung Der Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des Diözesanverbandes. Er vertritt den Diözesanverband nach innen und außen. Er leitet den Diözesanverband nach den Bestimmungen der Diözesansatzung und nach den Beschlüssen der Diözesanversammlung und führt die Geschäftsstelle des Diözesanverbandes.</p>	
<p>Artikel 36 Aufgaben Dem Diözesanvorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten: (1) Umsetzung der Beschlüsse und Aufträge der Diözesanversammlung.</p>	<p>Artikel 38 Aufgaben Dem Diözesanvorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten: (1) Umsetzung der Beschlüsse und Aufträge der Diözesanversammlung. (2) Anerkennung und Aberkennung der Arbeitskreise auf</p>	

<p>(2) Anerkennung und Aberkennung der Arbeitskreise auf Diözesanebene sowie Kontakthalten zu ihnen und Informationsaustausch über deren inhaltlicher Arbeit.</p> <p>(3) Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Maßnahmen und Ver-anstaltungen.</p> <p>(4) Inhaltliche und organisatorische Vorbereitungen der Diözesanversammlung.</p> <p>(5) Berichterstattung an der Diözesanversammlung,</p> <p>(6) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.</p> <p>(7) Vertretungen des Diözesanverbandes in den Gremien des Landes- und Bun-desverbandes der KLJB, des Diözesanverbandes des BDKJ und deren Organisationen auf Diözesanebene.</p> <p>(8) Verantwortung für Aus- und Fortbildung der Ortsvorstände.</p> <p>(9) Organisation des Erfahrungsaustausches unter den Ortsvorständen.</p> <p>(10) Mitentscheidung bei der Einstellung und Entlassung von Diözesanreferent*innen bzw. Diözesanreferenten.</p> <p>(11) Gestaltung der Außenbeziehung des Diözesanverbandes.</p> <p>(12) Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes.</p> <p>(13) Überprüfung und Genehmigung der Satzung der Ortsgruppen.</p> <p>(14) Unterstützung bei der Neugründung von Gruppen und Arbeitskreisen sowie deren Anerkennung.</p> <p>(15) Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterial.</p>	<p>Diözesanebene sowie Kontakthalten zu ihnen und Informationsaustausch über deren inhaltlicher Arbeit.</p> <p>(3) Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Maßnahmen und Veranstaltungen.</p> <p>(4) Inhaltliche und organisatorische Vorbereitungen der Diözesanversammlung.</p> <p>(5) Berichterstattung an der die Diözesanversammlung.</p> <p>(6) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.</p> <p>(7) Vertretungen des Diözesanverbandes in den Gremien des Landes- und Bundesverbandes der KLJB, des Diözesanverbandes des BDKJ Eichstätt und deren anderen Organisationen auf Diözesanebene.</p> <p>(8) Verantwortung für Aus- und Fortbildung der Ortsvorstände.</p> <p>(9) Organisation des Erfahrungsaustausches unter den Ortsvorständen.</p> <p>(10) Mitentscheidung bei der Einstellung und Entlassung von Diözesanreferent*innen bzw. Diözesanreferenten.</p> <p>(11) Gestaltung der Außenbeziehung des Diözesanverbandes.</p> <p>(12) Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes.</p> <p>(13) Überprüfung und Genehmigung der Satzung der Ortsgruppen.</p> <p>(14) Unterstützung bei der Neugründung von Gruppen und Arbeitskreisen sowie deren Anerkennung.</p> <p>(15) Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterial.</p>	
<p>Artikel 37 Zusammensetzung</p> <p>(1) Dem Diözesanvorstand gehören stimmberechtigt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • drei weibliche Diözesanvorsitzende • drei männliche Diözesanvorsitzende • die geistliche Verbandsleiterin bzw. der geistliche Verbandsleiter • die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer <p>(2) Dem Diözesanvorstand gehören als beratende Mitglieder die weiteren Diözesanreferentinnen und Diözesanreferenten an.</p>	<p>Artikel 39 Zusammensetzung</p> <p>(1) Dem Diözesanvorstand gehören stimmberechtigt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • drei weibliche* Diözesanvorsitzende • drei männliche* Diözesanvorsitzende Diözesanvorsitzende • die*der geistliche Verbandsleiter*in bzw. der geistliche Verbandsleiter • die*der Geschäftsführer*in bzw. der Geschäftsführer <p>(2) Gewählt werden können Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvorstands sollen aus Gründen der Geschlechterparität nicht mehr als vier Personen desselben Geschlechts und es dürfen nicht mehr als fünf Personen desselben Geschlechts vertreten sein.</p> <p>(3) Dem Diözesanvorstand gehören als beratende Mitglieder die</p>	<p>Anpassung analog wie bei Ortsgruppenvorstand erläutert.</p> <p>Kein*e Geschäftsführer*in</p>

	weiteren Diözesanreferent*innen und Diözesanreferenten an.	
<p>Artikel 38 Amtsdauer</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>(3) Die geistliche Verbandsleiterin bzw. der geistliche Verbandsleiter wird von der Diözesanversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p>Artikel 40 Amtsdauer Amtszeit</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die*der Geschäftsführer*in bzw. der Geschäftsführer wird von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>(3) Die*der geistliche Verbandsleiter*in bzw. der geistliche Verbandsleiter wird von der Diözesanversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>(4) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.</p> <p>(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Diözesanvorstandes findet bei der nächsten Diözesanversammlung eine keine Nachwahl sondern eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode statt.</p> <p>(6) Endet die Amtszeit des gesamten Diözesanvorstandes vorzeitig, wählt die Diözesanversammlung für eine neue Wahlperiode einen neuen Diözesanvorstand.</p> <p>(7) Ist der Diözesanvorstand innerhalb einer Wahlperiode nicht voll besetzt, finden bei der nächsten Diözesanversammlung Nachwahlen Neuwahlen der unbesetzten Ämter für den Rest der Wahlperiode statt.</p>	Zu (5): Neuwahl und keine Nachwahl
<p>Artikel 39 Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.</p> <p>(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Diözesanvorstandes findet bei der nächsten Diözesanversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt.</p> <p>(3) Endet die Amtszeit des gesamten Diözesanvorstandes vorzeitig, wählt die Diözesanversammlung für eine neue Wahlperiode einen neuen Diözesanvorstand.</p> <p>(4) Ist der Diözesanvorstand innerhalb einer Wahlperiode nicht voll besetzt, finden bei der nächsten Diözesanversammlung Nachwahlen der unbesetzten Ämter für den Rest der Wahlperiode statt.</p>	<p>Artikel 39 — Amtszeit</p> <p>(5) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.</p> <p>(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Diözesanvorstandes findet bei der nächsten Diözesanversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt.</p> <p>(7) Endet die Amtszeit des gesamten Diözesanvorstandes vorzeitig, wählt die Diözesanversammlung für eine neue Wahlperiode einen neuen Diözesanvorstand.</p> <p>(8) Ist der Diözesanvorstand innerhalb einer Wahlperiode nicht voll besetzt, finden bei der nächsten Diözesanversammlung Nachwahlen der unbesetzten Ämter für den Rest der Wahlperiode statt.</p>	Zusammengefügt mit vorherigem Artikel

<p>Artikel 40 Abwahl Ein oder mehrere gewählte stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung abgewählt werden.</p>	<p>Artikel 41 Abwahl Ein oder mehrere gewählte stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung abgewählt werden.</p>	
<p>Artikel 41 Vertrauensfrage (1) Der Diözesanvorstand kann der Diözesanversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Er kann die Vertrauensfrage mit Angelegenheiten verbinden, die er als dringlich bezeichnet. (2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt.</p>	<p>Artikel 42 Vertrauensfrage (1) Der Diözesanvorstand kann der Diözesanversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Er kann die Vertrauensfrage mit Angelegenheiten verbinden, die er als dringlich bezeichnet. (2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt aus.</p>	
	<p>3. Die Diözesanstelle</p>	
<p>Artikel 42 Die Diözesanstelle / allgemeine Funktionsbeschreibung Die Diözesanstelle ist eine Einrichtung des Diözesanverbandes. Sie hat die Aufgabe, als Dienststelle unter Verantwortung des Diözesanvorstandes die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Diözesansatzung, nach den Beschlüssen der Diözesanversammlung und nach den Richtlinien und Weisungen des Diözesanvorstandes zu führen.</p>	<p>Artikel 43 Die Diözesanstelle / a Allgemeine Funktionsbeschreibung Die Diözesanstelle ist eine Einrichtung des Diözesanverbandes. Sie hat die Aufgabe, als Dienststelle unter Verantwortung des Diözesanvorstandes die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Diözesansatzung, nach den Beschlüssen der Diözesanversammlung und nach den Richtlinien und Weisungen des Diözesanvorstandes zu führen.</p>	
<p>Artikel 43 Zusammensetzung der Diözesanstelle (1) Der Diözesanstelle gehören an: <ul style="list-style-type: none"> • die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (als Leiterin bzw. Leiter der Diözesanstelle) • die Diözesanreferentinnen und Diözesanreferenten • die geistliche Verbandsleiterin bzw. der geistliche Verbandsleiter • sonstige Angestellte (2) Die Angehörigen der Diözesanstelle werden im Einvernehmen mit dem Diözesanvorstand angestellt und entlassen.</p>	<p>Artikel 44 Zusammensetzung der Diözesanstelle (1) Der Diözesanstelle gehören an: <ul style="list-style-type: none"> • die*der Geschäftsführer*in bzw. der Geschäftsführer (als Leiter*in bzw. Leiter der Diözesanstelle) • die Diözesanreferent*innen (als Leiter*in bzw. Leiter der Diözesanstelle) und Diözesanreferenten • die*der geistliche Verbandsleiter*in bzw. der geistliche Verbandsleiter • sonstige Angestellte (2) Die Angehörigen der Diözesanstelle werden im Einvernehmen mit dem Diözesanvorstand angestellt und entlassen.</p>	<p>Kein*e Geschäftsführer*in</p>

<p>TEIL D</p> <p>Abschnitt IX</p> <p>Schlussbestimmungen</p>	<p>TEIL D</p> <p>Abschnitt IX</p> <p>Schlussbestimmungen</p>	
<p>Artikel 44 Auflösung des Diözesanverbandes</p> <p>Bei Auflösung des Diözesanverbandes fällt dessen Vermögen an das Bischöfliche Ordinariat Eichstätt zum Zweck der Jugendarbeit. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der 4/5 Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch von 2/3 der Mehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung.</p>	<p>Artikel 45 Auflösung des Diözesanverbandes</p> <p>(1) Bei Auflösung des Diözesanverbandes fällt dessen Vermögen an das Bischöfliche Ordinariat Eichstätt zum Zweck der Jugendarbeit. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der 4/5 Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch von 2/3 der Mehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung insgesamt.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an den nächsthöheren Gebietsverband der Katholischen Landjugendbewegung. Dieser haftet nicht für Verbindlichkeiten des Verbandes und ist verpflichtet, das Vermögen des Verbandes für fünf Jahre treuhänderisch aufzubewahren. Sollte sich der Verband innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist hat er das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.</p>	<p>Hab ihr vom Bischöflichen Ordinariat die Vorgaben, dass das Vermögen an die fällt? Laut Bundessatzung muss das Vermögen an den vorgeordneten Gebietsverband fallen, in eurem Fall dem LV Bayern. Dies ist durch den neu hinzugefügten Abs (2) gegeben. Damit ggf. Startgelder für die Neugründung des DVs, aber auch einer Ortsgruppe da sind, empfehle ich euch die Ergänzung der treuhänderischen Aufbewahrung. (Der DV Paderborn handhabt das so und konnte so schon einigen Ortsgruppen, die sich nach Auflösung neu gründen wollten, ein Startkapital geben)</p> <p>Nicht die anwesenden Personen sind relevant, sondern die anwesenden Stimmberechtigten Personen. Ist nur eine sprachliche Korrektur.</p>
<p>Artikel 45 Rechnungslegung</p> <p>(1) Der Diözesanvorstand hat der Diözesanversammlung über alle Einnahmen und Ausgaben zu berichten und schriftlich eine Jahresrechnung vorzulegen, in der die Titel des Haushaltsplanes zum Vergleich enthalten sind, sowie das Vermögen und die Schulden des Diözesanverbandes nachgewiesen werden.</p> <p>(2) Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Diözesanversammlung bestellte Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer geprüft, mit einem Prüfungsvermerk versehen und vom Diözesanvorstand der Diözesanversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.</p> <p>(3) Findet die Genehmigung der Jahresrechnung keine Mehrheit, so</p>	<p>Artikel 46 Rechnungslegung</p> <p>(4) Der Diözesanvorstand hat der Diözesanversammlung über alle Einnahmen und Ausgaben zu berichten und schriftlich eine Jahresrechnung vorzulegen, in der die Titel des Haushaltsplanes zum Vergleich enthalten sind, sowie das Vermögen und die Schulden des Diözesanverbandes nachgewiesen werden.</p> <p>(5) Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Diözesanversammlung Diözesanversammlung bestellte Rechnungsprüfer*innen bzw. Rechnungsprüfer geprüft, mit einem Prüfungsvermerk versehen und vom Diözesanvorstand der Diözesanversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.</p> <p>(6) Findet die Genehmigung der Jahresrechnung keine Mehrheit, so</p>	

scheidet der Diözesanvorstand aus dem Amt, er ist damit nicht entlastet.	scheidet der Diözesanvorstand aus dem Amt aus , er ist damit nicht entlastet.	
Artikel 46 Rechtsgeschäftliche Vertretung Die rechtsgeschäftliche Vertretung des KLJB-Diözesanverbandes wird von min-destens zwei volljährigen Mitgliedern des KLJB-Diözesanvorstandes wahrgenom-men.	Artikel 47 Rechtsgeschäftliche Vertretung Die rechtsgeschäftliche Vertretung des KLJB-Diözesanverbandes wird von mindestens zwei volljährigen Mitgliedern des KLJB-Diözesanvorstandes wahrgenommen.	
Artikel 47 Satzungsänderungen der Ortsgruppen (1) Die Satzungen der Ortsgruppen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Diözesanvorstandes. (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Satzung den Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände nicht widerspricht. Artikel 36 der Bundes-satzung bleibt unberührt.	Artikel 48 Satzungsänderungen der Ortsgruppen (1) Die Satzungen der Ortsgruppen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Diözesanvorstandes. (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Satzung den Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände nicht widerspricht. Artikel 36 der Bundessatzung bleibt unberührt.	
Artikel 48 Änderung der Diözesansatzung (1) Änderungen der Diözesansatzung können nur durch die Diözesanver-sammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, min-destens jedoch mit einer Mehrheit von 1/4 der Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden. (2) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Bundesvorstand der KLJB.	Artikel 49 Änderung der Diözesansatzung (1) Änderungen der Diözesansatzung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens jedoch mit einer Mehrheit von 1/4 der Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden. (2) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den des Bundesvorstands der KLJB. (3) Änderungen der Diözesansatzung müssen dem Vorstand des BDKJ Diözesanverband Eichstätt mitgeteilt werden.	Zu (3): Ist laut BDKJ-Bundesordnung verpflichtend
Artikel 49 Satzungsgenehmigung Diese Diözesansatzung bedarf der Genehmigung durch den diözesanen Jugendpfarrer und den Bundesvorstand der KLJB	Artikel 50 Satzungsenehmigung Diese Diözesansatzung bedarf der Genehmigung durch den diözesanen Jugendpfarrer und den Bundesvorstand der KLJB	
Artikel 50 Inkrafttreten / Beurkundung (1) Die Diözesansatzung tritt an dem Tage, an dem die letzte erforderliche Genehmigung dem Diözesanverband zugestellt wird, in Kraft. (2) Die Diözesansatzung wird durch die Mitglieder des Diözesanvorstandes unterzeichnet.	Artikel 51 Inkrafttreten / Beurkundung (1) Die Diözesansatzung tritt an dem Tage, an dem die letzte erforderliche Genehmigung dem Diözesanverband zugestellt wird, in Kraft. (2) Die Diözesansatzung wird durch die Mitglieder des Diözesanvorstandes unterzeichnet.	